

# **BVGer E-5924/2013 vom 5. Februar 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5924\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5924_2013)

FR: TAF E-5924/2013 du 5 février 2014

IT: TAF E-5924/2013 del 5 febbraio 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Voraussetzungen für das Eintreten auf die Beschwerde sind erfüllt (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.1**

Das BFM führte zur Begründung seines angefochtenen Entscheides aus, die Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Angehörigen ihres Schwagers könnten Blutrache verüben, würden sich ausnahmslos auf die Fluchtgründe ihrer Schwester D. \_\_\_\_\_ und ihres Schwagers stützen, welche in deren Verfahren als unglaubhaft gewertet worden seien. Deshalb sei auch ihre geltend gemachte Furcht vor Blutrache durch die Angehörigen ihres Schwagers nicht fundiert. Bezeichnenderweise seien ihre Ausführungen hierzu nur vage und nicht anschaulich. Sie habe beispielsweise keine Angaben dazu machen können, wann D. \_\_\_\_\_ mit ihrem Ehemann zu ihnen gekommen sei, und sich nicht einmal an die Tageszeit erinnern können, was kaum verständlich sei. Realitätsfremd sei auch ihre Darlegung, dass D. \_\_\_\_\_ die Gründe für die Ausreise erst in Istanbul genannt habe. Während ihr Schwager angegeben habe, sein Bruder habe ihn angerufen und über die Tötung seiner Schwester informiert, habe die Beschwerdeführerin ausgeführt, ein Freund ihres Schwagers habe angerufen und von der Tötung erzählt. Die Vorbringen hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, so dass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft demzufolge nicht, und das Asylgesuch sei abzulehnen. Der Vollzug der Wegweisung sei zulässig, zumutbar und möglich.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird entgegnet, die Todesdrohungen gegen D. \_\_\_\_\_ und die Umstände, welche dazu geführt hätten, seien als glaubhaft zu erachten, dies sei bereits in deren Beschwerdeverfahren aufgezeigt worden. Folglich sei auch davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin Opfer der Blutrache werden könnte. Wie aus der Anhörung hervorgehe, habe sie die Anordnungen ihres Bruders befolgt und sich ihrer Schwester angeschlossen, um gemeinsam das Land zu verlassen. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz treffe es jedoch nicht zu, dass sie erst in Istanbul über die Gründe der Ausreise aufgeklärt worden sei. Der Bruder habe ihr die Gründe bereits im Vorfeld mitgeteilt. Da ihre verhältnismässig kleine Familie kein Gegengewicht zur einflussreichen Familie des Schwagers sei, seien die Frauen ohne Ehemann und damit ohne ergänzenden familiären Rückhalt ebenfalls von den Drohungen gegen die Schwester betroffen. Die Beschwerdeführerin müsste anstelle von D. \_\_\_\_\_ oder mit ihr zusammen den Kopf hinhalten. Da dies allen Beteiligten bewusst gewesen sei, hätten sie sich entschlossen, zusammen zu flüchten. Die Details zur Vorgeschichte habe sie in Istanbul erfahren. Frauen seien in ihrem sozialen Umfeld nicht in der Position, Fragen zu stellen oder Entscheidungen zu treffen. Da es sich bei der Reise um eine heikle Angelegenheit gehandelt habe, sei es den Männern überlassen gewesen, sich um alles zu kümmern. Die Schwestern hätten sich an die pflichtgemässe Verschwiegenheit gehalten. Dass die Beschwerdeführerin nicht die richtige Person habe bezeichnen können, welche die Nachricht vom Tod der jungen Frau überbracht habe, komme daher, dass ihr Schwager dauernd mit verschiedenen Verwandten telefonierte habe. Die Beschwerdeführerin wäre der gleichen Verfolgung ausgesetzt wie ihre Schwester

D.\_\_\_\_\_, dies umso mehr, falls diese nicht gefunden werden sollte. Das Prinzip des Ehrenmordes weite sich insofern auf sie aus, als sie keinen Schutz durch ihre eigene Familie oder einen Ehemann erhalte. Sie sei somit einer indirekten Reflexverfolgung ausgesetzt. Bei der Beschwerdeführerin handle es sich um eine alleinstehende Frau mit ihrem Kind. Sie verfüge weder über eine Schulbildung noch über eine Berufsausbildung und sei Analphabetin. Zwar habe sie während eines Jahres (...) gearbeitet, aber es sei nicht so, dass daraus abgeleitet werden könnte, sie würde bei einer Rückkehr wieder einen Arbeitsplatz finden. Sollte sie in ihre Heimat zurückkehren müssen, wäre es unsicher, ob sie allein für sich und ihren Sohn würde sorgen können. Da sie der Verfolgung durch die Familie ihres Schwagers ausgesetzt sei, erfülle sie die Flüchtlingseigenschaft, weshalb ihr Asyl zu gewähren sei. Ausserdem sei es ihr nicht zumutbar, allein mit ihrem Sohn in die Heimat zu reisen, weshalb sie vorläufig in der Schweiz aufzunehmen sei.

### **E. 4.3**

Das Bundesamt präzisierte in der Vernehmlassung, in der negativen Verfügung werde nicht ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe vor ihrer Ausreise keine Kenntnis von den Fluchtgründen gehabt. Vielmehr werde dort aufgezeigt, dass es realitätsfremd erscheine, dass sich ihre Schwester D.\_\_\_\_\_ über die angeblichen Fluchtmotive bis zur Ankunft in Istanbul in Schweigen gehüllt haben soll. Das Argument in der Beschwerde, die Schwestern hätten sich an die pflichtgemässe Verschwiegenheit gehalten, vermöge nicht zu überzeugen.

### **E. 5.1**

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelingt, eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Heimatstaat glaubhaft zu machen. Zunächst ist auf das Urteil im Beschwerdeverfahren E-5922/2013 gleichen Datums wie das vorliegende zu verweisen, in welchem das Gericht feststellt, dass die Vorbringen der Schwester der Beschwerdeführerin und deren Ehemannes nicht geeignet sind, asylrechtlich relevante Verfolgungsgründe glaubhaft zu machen. Damit ist die geltend gemachte Gefahr von Blutrache durch Familienangehörige des Schwagers, welche von der Beschwerdeführerin auch im Rechtsmittelverfahren als Grundlage ihrer Asylvorbringen genannt wurde, zu verneinen. Weiter hielt das BFM zutreffend fest, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin vage und wenig anschaulich geblieben seien. Zwar konnte sie von der geltend gemachten Gefahr durch die Familienangehörigen ihres Schwagers nur von den Erzählungen Dritter erfahren haben, bezüglich der selbst erlebten Geschehnisse kurz vor der Flucht lassen sich die wenig konkreten Aussagen indessen nicht erklären. Ob sich ihre Schwester D.\_\_\_\_\_ erst in Istanbul zu den fluchtauslösenden Vorfällen geäußert hat, kann offenbleiben, da dies vorliegend nicht massgebend ist.

### **E. 5.2**

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zusammenfassend fest, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, asylrechtlich relevante Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 3 und Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen, weshalb das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneinte und die Asylgesuche ablehnte.

### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

## **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin und ihr Kind verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9, m.w.H.).

## **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

### **E. 7.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 7.2.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Irak ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie und ihr Kind für den Fall einer Ausschaffung in den Irak dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folter-ausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008,

Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Irak lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 7.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Sind Kinder von einem allfälligen Wegweisungsvollzug betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können für ein Kind namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration beziehungsweise Integration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6, m.w.H.).

#### **E. 7.3.2**

In den drei kurdischen Provinzen des Nordiraks, die unter Kontrolle des so genannten Kurdistan Regional Government (KRG) stehen, herrscht gemäss der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine Situation allgemeiner Gewalt, und die dortige politische Lage ist nicht dermassen angespannt, dass eine Rückführung als generell unzumutbar betrachtet werden müsste. Die Anordnung des Wegweisungsvollzugs setzt praxisgemäss voraus, dass die betreffende Person ursprünglich aus der Region stammt oder längere Zeit dort gelebt hat und über ein soziales Netz oder über Beziehungen zu den herrschenden Parteien verfügt. Die Rückreise für Familien mit Kindern kann wegen einer möglichen konkreten Gefährdung problematisch sein, da oft weder ein ausreichendes Einkommen noch adäquater Wohnraum in Aussicht stehen (vgl. BVGE 2008/5 E. 7.5.8 S. 72). Auch bei der Rückführung alleinstehender Frauen und kranker und betagter Menschen ist grosse Zurückhaltung geboten. Die Beschwerdeführerin und ihr Sohn stammen aus C.\_\_\_\_\_ (Provinz Dohuk) und haben dort bis zu ihrer Ausreise bei ihrem Bruder beziehungsweise Onkel gelebt. Soweit aus den Akten ersichtlich ist, sind sie beide gesund. Die Beschwerdeführerin verfügt über Arbeitserfahrung; eigenen Angaben zufolge arbeitete

sie während ungefähr eines Jahres in (...). Zwar ist ihr damit nicht ein Arbeitsplatz gesichert, aber es ist anzunehmen, dass sie in der Lage sein wird, einer Arbeit nachzugehen und die Möglichkeit besteht, erneut eine Stelle zu finden. Immerhin verfügt sie in C. \_\_\_\_\_ über ein familiäres Beziehungsnetz. Insbesondere kann, wie das BFM richtig feststellte, davon ausgegangen werden, dass sie nach einer Rückkehr wiederum bei ihrem Bruder beziehungsweise Onkel werden wohnen können. Somit liegen Umstände vor, welche den Vollzug der Wegweisung trotz der geforderten Zurückhaltung bei der Beurteilung als zumutbar erscheinen lassen. Hinsichtlich des Sohnes B. \_\_\_\_\_ ist nicht davon auszugehen, er habe sich in der kurzen Zeit in der Schweiz in einem Ausmass integriert, dass von einer Verwurzelung in die hiesigen Verhältnisse gesprochen werden könnte oder eine Entwurzelung aus dem Heimatstaat anzunehmen wäre, welche den Wegweisungsvollzug für ihn unzumutbar erscheinen liesse.

### **E. 7.3.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung unter Berücksichtigung der dargelegten begünstigenden Umstände sowie des Kindeswohls als zumutbar.

### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVG 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9**

Bei diesem Verfahrensausgang wären der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da sich indessen die Rechtsbegehren nicht von vornherein als aussichtslos erwiesen haben und die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin belegt ist, ist in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung auf die Auferlegung der Kosten des Verfahrens zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.